



Fondsreglement

in Kraft seit 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	2
	Art. 1 Geltungsbereich	2
	Art. 2 Zweck.....	2
	Art. 3 Inhalt	2
	Art. 4 Bilanzierung	2
II.	Bildung, Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung	2
	Art. 5 Bildung	2
	Art. 6 Änderung der Zweckbestimmung	2
	Art. 7 Ausgabenbewilligung	3
	Art. 8 Grundsatz.....	3
	Art. 9 Verzinsung	3
	Art. 10 Auflösung.....	3
III.	Fonds im Fremdkapital	3
	Grabunterhaltsfonds	3
IV.	Fonds im Eigenkapital.....	4
	Unterhaltsfonds Liegenschaft Landhaus	4
	Unterhaltsfonds Liegenschaft Post Balterswil	4
	Unterhaltsfonds Liegenschaft Volg Balterswil	4
	Fonds Sportnetz	4
	Fonds Gebäudeinfrastruktur der Gemeinde	5
	Fonds Kultur und Freizeit.....	5
	Fonds Jugendförderung.....	5
	Fonds für Alter und Gesundheit	6
	Fonds für NHG/Denkmalpflege	6
V.	Schlussbestimmungen	6
	Art. 11 Inkrafttreten	6
	Änderungstabelle.....	7

HINWEIS:

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt für alle Fonds der Gemeinde Bichelsee-Balterswil.

Art. 2 Zweck

¹ Als Fonds gelten die Finanzgefässe, die bei der Gemeinde für verschiedenen Verwendungen auf Zeit treuhänderisch verwaltet werden, bevor die Mittel für einen bestimmten Zweck zahlungswirksam eingesetzt werden können.

Art. 3 Inhalt

¹ Dieses Reglement beinhaltet die Vorschriften für die Bildung, die Äufnung und die Auflösung von Fonds.

² Es regelt die Verwendung der Fondskapitalien sowie die Rechenschaftspflicht bezüglich der getätigten Ausgaben.

Art. 4 Bilanzierung

¹ Die Bilanzierung richtet sich nach den Bestimmungen des Handbuch Rechnungswesen Gemeinden Kapitel 9.

² Fonds werden dem Fremdkapital (Sachgruppe 2091) zugewiesen, wenn die Rechtsgrundlage von übergeordnetem Recht abschliessend vorgegeben ist. Diese kann vom eigenen Gemeinwesen nicht geändert werden und lässt keinen Handlungsspielraum offen.

³ Fonds werden dem Eigenkapital (Sachgruppe 2910) zugeordnet, wenn für sie die Rechtsgrundlage vom eigenen Gemeinwesen geändert werden kann oder die Rechtsgrundlage zwar auf übergeordnetem Recht basiert, dieses aber dem eigenen Gemeinwesen einen erheblichen Spielraum offen lässt.

II. Bildung, Änderung der Zweckbestimmung, Auflösung

Art. 5 Bildung

¹ Fonds können von der Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates nach Bedarf eröffnet werden, sofern dies die übergeordneten Reglemente oder Gesetze zulassen. Mit der Fondseröffnung ist der Fondszweck, die Mitteläufnung sowie die Verfügungskompetenz zu klären.

Art. 6 Änderung der Zweckbestimmung

¹ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Zweckbestimmung den Stimmberechtigten beantragen, wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr erfüllt werden kann.

Art. 7 Ausgabenbewilligung

- ¹ Über Entnahmen aus dem Fonds wird gemäss den Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung und dem Geschäftsreglement des Gemeinderates entschieden, soweit nicht Spezialregelungen festgelegt sind.
- ² Über alle weiteren Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Für jeden Fonds wird in der Finanzbuchhaltung der Gemeinde ein separates Konto geführt. Der Bestand wird in der Jahresrechnung der Gemeinde Bichelsee-Balterswil einzeln ausgewiesen.
- ² Die Finanzabteilung der Gemeinde präsentiert dem Gemeinderat jährlich per 31. Dezember die Fondsrechnungen.

Art. 9 Verzinsung

- ¹ Fonds im Fremdkapital und Eigenkapital müssen nicht zwingend verzinst werden gemäss Handbuch Rechnungswesen Gemeinden. Es wird auf eine Verzinsung verzichtet.

Art. 10 Auflösung

- ¹ Der Gemeinderat kann die Auflösung der bestehenden Fonds den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung beantragen. Das im Zeitpunkt der Auflösung noch bestehende Fondskapital fällt in das Eigenkapital der Politischen Gemeinde oder zu einer noch zu bezeichnenden Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung.

III. Fonds im Fremdkapital

Grabunterhaltungsfonds

- ¹ Der Fonds bezweckt, den Grabunterhalt über die gesamte Dauer der Grabesruhe für die gemäss Vertrag an die Gemeinde übertragenen Gräber. Ebenso können Grabunterhaltungskosten bei Zahlungsunfähigkeit des Nachlasses übernommen werden. Der Unterhalt der von der Gemeinde übernommenen historischen Gräber kann aus dem Fonds bezahlt werden.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Bestattungsamtes. Ausgaben werden durch Friedhofvorsteher zusammen mit der Abteilung Finanzen bewilligt.
- ³ Zusätzlich wird der Fonds durch Beiträge der Grabunterhaltsverträge geäufnet. Die am Ende der Konzessionsdauer nicht beanspruchte Vorauszahlung verbleibt im Fondbestand.
- ⁴ Die Überprüfung der Fondsmittel erfolgt periodisch durch die Finanzabteilung, damit die zu erwartenden Auslagen gedeckt werden können.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Bichelsee-Balterswil.

IV. Fonds im Eigenkapital

Unterhaltsfonds Liegenschaft Landhaus

- ¹ Die Liegenschaft wird für die Gemeinde kostenneutral in der Rechnung abgebildet. Der Fonds bezweckt, die Sanierungsausgaben bei dieser Liegenschaft zu decken.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Veränderungen sind jährlich in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Fonds kann theoretisch auch einen negativen Kontostand ausweisen. Dieser muss in den Folgejahren (max. 5 Jahren) mit Einnahmen wieder ausgeglichen und geäufnet werden.

Unterhaltsfonds Liegenschaft Post Balterswil

- ¹ Die Liegenschaft wird für die Gemeinde kostenneutral in der Rechnung abgebildet. Der Fonds bezweckt, die Sanierungsausgaben bei dieser Liegenschaft zu decken.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Veränderungen sind jährlich in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Fonds kann theoretisch auch einen negativen Kontostand ausweisen. Dieser muss in den Folgejahren (max. 5 Jahren) mit Einnahmen wieder ausgeglichen und geäufnet werden.

Unterhaltsfonds Liegenschaft Volg Balterswil

- ¹ Die Liegenschaft wird für die Gemeinde kostenneutral in der Rechnung abgebildet. Der Fonds bezweckt, die Sanierungsausgaben bei dieser Liegenschaft zu decken.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Veränderungen sind jährlich in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Fonds kann theoretisch auch einen negativen Kontostand ausweisen. Dieser muss in den Folgejahren (max. 5 Jahren) mit Einnahmen wieder ausgeglichen und geäufnet werden.

Fonds Sportnetz

- ¹ Der Fonds bezweckt, die Unterstützung der sportlichen Aktivitäten die für die Einwohner organisiert werden. Das können zB: OL-Wochen, Nordic Walking-Kurse oder ähnliches sein.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Ausgaben sind jährlich in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Beitrag wurde aus Einnahmen aus dem ehemaligen Sportnetz geäufnet. Es können auch zukünftig Gelder aus Spenden oder Legate in diesen Fonds einfließen.
- ⁴ Der Fonds kann nach Auszahlung der letzten Beiträge aufgelöst werden.

Fonds Gebäudeinfrastruktur der Gemeinde

- ¹ Der Fonds bezweckt, die Unterstützung von Aktivitäten oder Investitionen die für die Gebäudeinfrastruktur der Gemeinde dienlich sind. Das können Ausgaben sein wie z.B. Planung, Materialbeschaffung oder Kunst am Bau, die nicht zwingend zur Grundinfrastruktur der Gemeinde zählen.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Ausgaben sind jährlich im Budget zu beantragen und in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Beitrag wurde aus Einnahmen aus der Erbschaft von Ludwig Schwager geüfnet. Es können auch zukünftig Gelder aus Spenden oder Legate in diesen Fonds einfließen.
- ⁴ Der Fonds kann nach Auszahlung der letzten Beiträge aufgelöst werden.

Fonds Kultur und Freizeit

- ¹ Der Fonds bezweckt, die Unterstützung von Aktivitäten oder Investitionen die für die Bevölkerung oder Vereinen aus der Gemeinde dienlich sind. Das können Ausgaben sein wie z.B. Spielplätze, Kunstwerke auf öffentliche Anlagen, Materialbeschaffung für Vereinsaktivitäten, Wanderwege, Grillplätze, Weihnachtsbeleuchtung oder ähnliches, das nicht zwingend zur Grundauftrag der Gemeinde zählt.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Ausgaben sind jährlich im Budget zu beantragen und in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Beitrag wurde aus Einnahmen aus der Erbschaft von Ludwig Schwager geüfnet. Es können auch zukünftig Gelder aus Spenden oder Legate in diesen Fonds einfließen.
- ⁴ Der Fonds kann nach Auszahlung der letzten Beiträge aufgelöst werden.

Fonds Jugendförderung

- ¹ Der Fonds bezweckt, die Unterstützung von Aktivitäten oder Investitionen die für die Bevölkerung oder Vereinen aus der Gemeinde dienlich sind. Das können Ausgaben sein wie z.B. jährlicher Unterstützungsbeitrag an Jugendfördernde Vereine, Spiel- oder Sportgeräte, Materialbeschaffung für Vereinsaktivitäten oder ähnliches, das nicht zwingend zur Grundauftrag der Gemeinde zählt. Jeweils die Hälfte des Betrags der Unterstützungsleistungen wird aus dem Fonds entnommen.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Ausgaben sind jährlich im Budget zu beantragen und in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Beitrag wurde aus Einnahmen aus der Erbschaft von Ludwig Schwager geüfnet. Es können auch zukünftig Gelder aus Spenden oder Legate in diesen Fonds einfließen.
- ⁴ Der Fonds kann nach Auszahlung der letzten Beiträge aufgelöst werden.

Fonds für Alter und Gesundheit

- ¹ Der Fonds bezweckt, die Unterstützung von Aktivitäten oder Investitionen die für die Einwohnerinnen der Gemeinde im Alter oder der Gesundheit dienlich sind. Das können z.B. Materialbeschaffung die zur Entlastung dienen, Ernährungskurse oder ähnliches sein.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Die Ausgaben sind jährlich im Budget zu beantragen und in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Der Beitrag wurde aus Einnahmen aus der ehemaligen Spitex Tannzapfenland geüfnet. Es können auch zukünftig Gelder aus Spenden oder Legate in diesen Fonds einfließen.
- ⁴ Der Fonds kann nach Auszahlung der letzten Beiträge aufgelöst werden.

Fonds für NHG/Denkmalpflege

- ¹ Der Fonds bezweckt, die Unterstützung im Sinne des RB 450.1 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (TG NHG), Kapitel 3. Aufgaben der Gemeinden und des Kantons § 10 bis § 18 ins besonders des § 15 *Beiträge der Gemeinden*.
- ² Der Fonds liegt in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Ausgaben sind jährlich im Budget zu beantragen und in der Rechnung zu verbuchen.
- ³ Die Äufung kann durch Beträge aus dem Ertragsüberschuss/Gewinn aus der Erfolgsrechnung erfolgen.
- ⁴ Der Fonds kann nach Auszahlung der letzten Beiträge aufgelöst werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt auf einen vom Gemeinderat festgelegten Zeitpunkt in Kraft
- ² Zum selben Zeitpunkt tritt das bisherige Reglement ausser Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 17.03.2025, GRB 27/2025.
In Kraft gesetzt per 01.01.2025.

POLITISCHE GEMEINDE BICHELSEE-BALTERSWIL

Der Gemeindepräsident
sig. Christoph Zarth

Der Gemeindeschreiber
sig. Claudia Thalmann

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erstfassung	26.10.2020	01.11.2020	—
Änderung	17.03.2025	01.01.2025	Überarbeitung des Reglements